

Gleiche Steuerabzüge für alle Kinder

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 7. Juni 2010 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 1054) wollen Grossrat Eric Collomb und Grossrätin Gabrielle Bourguet eine Rechtsungleichheit korrigieren, die zwischen denjenigen Familien besteht, die ihre Kinder gegen Entgelt fremdbetreuen lassen, und denjenigen, in denen sich ein Elternteil entschieden hat, zu Hause zu bleiben und sich um die Kinder zu kümmern. Die Motion will korrigieren, was die Motionäre als Diskriminierung gegenüber den Eltern empfinden, die sich der Betreuung ihrer Kinder widmen wollen, sie will aber auch der Erziehungsarbeit, die unbedingt aufgewertet werden muss, mehr Anerkennung verschaffen.

Der Sozialabzug für Kinder muss noch besser an die familiäre Situation angepasst werden. Die Motionäre schlagen die Einführung eines ergänzenden Sozialabzugs für Familien vor, in denen sich ein Elternteil voll oder grösstenteils der Kinderbetreuung widmet. Bis zu einem Nettoeinkommen von 62 000 Franken (Code 4.910 der Steuererklärung) soll der neue Sozialabzug dann, wenn die Präsenz eines Elternteils zu Hause zwischen 70 und 89 % beträgt, 4500 Franken pro Kind betragen. Bei 90-100 %iger Präsenz zu Hause soll der Abzug 5000 Franken betragen. Pro Tranche von 1000 Franken über der massgebenden Einkommensgrenze von 62 000 Franken soll der Abzug bei 70-89 %iger Präsenz zu Hause um 90 Franken und bei über 89 %iger Präsenz um 100 Franken gekürzt werden. Der Mindestabzug pro Kind beträgt 3150 Franken bzw. 3500 Franken bei über 89 %iger Präsenz zu Hause.

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat weist zunächst darauf hin, dass der Kinderbetreuungsabzug ab dem 1. Januar 2011 unter die allgemeinen Abzüge fällt. Diese Änderung ist vom Grossen Rat am 9. November 2010 genehmigt worden. Die diesbezüglichen Erläuterungen sind der Botschaft Nr. 209 zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern zu entnehmen. Der Kinderbetreuungsabzug wird also noch enger an die von den Steuerpflichtigen effektiv getragenen Kosten gebunden sein. Ehepaare, bei denen ein Ehepartner beschliesst, zuhause zu bleiben und sich um die Kinder zu kümmern, können somit keine Kosten für die Kinderbetreuung geltend machen. Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die ganz in der Nähe ihres Arbeitsortes wohnen und auch keinen Abzug für den Arbeitsweg vornehmen können. Da sie keine Kosten für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort haben, haben sie keinen Anspruch auf einen solchen Abzug in ihrer Steuererklärung. Diese beiden Beispiele zeigen, dass es nach steuerrechtlicher Systematik keinen Grund dafür gibt, Kosten abziehen zu können, die sich nicht in Zusammenhang mit effektiv von den Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben bringen lassen.

Aus diesem Grund unterscheidet sich die Situation der Familien, die ihre Kinder gegen Entgelt fremdbetreuen lassen, hinsichtlich Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten ganz grundlegend von der Situation der Familien, in denen ein Elternteil zu Hause bleibt, um sich um die Kinder zu kümmern. Man kann hier also nicht von rechtsungleicher Behandlung sprechen.

Der Staatsrat weist auch darauf hin, dass 80 % der Ehepaare mit Kindern, von denen beide Elternteile berufstätig sind, gar keinen Kinderbetreuungsabzug beanspruchen, weil die Kinder kostenlos betreut werden, beispielsweise von den Grosseltern, von Nachbarn usw.

Das gleiche gilt für erwerbstätige Alleinerziehende. Gemäss Steuerstatistik des Jahres 2008 gab es 38 559 Steuerpflichtige mit unterhaltsberechtigten Kindern, von denen 85 % (25 527 Verheiratete und 7121 Alleinerziehende) gar keinen Betreuungsabzug beanspruchten. Von den 25 527 Ehepaaren mit Kindern schliesslich waren in 18 112 Fällen beide Ehepartner berufstätig, während von den Alleinerziehenden nur 599 nicht berufstätig waren. Somit könnten theoretisch 24 634 Steuerpflichtige (mit 42 810 Kindern) den Kinderbetreuungsabzug in Anspruch nehmen. Sie können ihn aber nicht geltend machen, weil sie die Betreuung ihrer Kinder nichts kostet.

Sowohl die Doppelverdiener-Ehepaare als auch die berufstätigen Alleinerziehenden (die zusammen fast $\frac{2}{3}$ der Steuerpflichtigen mit Kindern ausmachen), die keine Betreuungskosten haben und somit keinen Abzug dafür geltend machen können, könnten grösstenteils auch nicht vom Abzug profitieren, den die Motionäre vorschlagen. Wäre dies nicht eine Diskriminierung der Steuerpflichtigen, die nichts abziehen könnten, gegenüber den von der Motion angesprochenen Steuerpflichtigen, denen ein beträchtlicher Abzug gewährt würde?

Zur Bestimmung, ob der Sozialabzug voll, teilweise oder gar nicht zu gewähren ist, führen die Motionäre den Begriff der «Präsenz zu Hause» ein. Da die Steuerbehörden über keine entsprechende Information verfügen, müsste dieser Begriff zuerst definiert werden. Wenn nun ein Elternteil aus anderen Gründen als der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausser Haus ist, zählt das dann trotzdem als «Präsenz zu Hause», und wenn ja zu welchen Bedingungen? Ein ähnliches Problem stellt sich, wenn man sich auf den Beschäftigungsgrad stützen muss, denn auch hier verfügen die Steuerbehörden meistens über keine Informationen. Und selbst wenn die Steuerpflichtigen der Steuerbehörde diese Information geben würden, wie soll dann der Begriff der «Präsenz zu Hause» interpretiert werden? Es ist durchaus möglich, dass einer der beiden Ehepartner zu 50 % arbeitet und dabei tagsüber, wenn die Kinder ihn brauchen, zu Hause präsent ist, (dies ist etwa bei Nacharbeit oder Heimarbeit der Fall). Nach dem Vorschlag der Motionäre hätte eine solche Familie keinen Anspruch auf den zusätzlichen Sozialabzug, da der Ehepartner einem Beschäftigungsgrad von über 30 % hat. Bestünde hier nicht eine Ungleichbehandlung? Das gilt auch für den Fall eines Ehepaares, das zum Beispiel Anspruch auf den Abzug hat, wenn ein Ehepartner zu 70 % und der andere zu 30 % arbeitet, bei einer Aufteilung von 50 % und 50 % hingegen den Abzug nicht mehr geltend machen könnte. Bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und/oder der Mitarbeit des Ehepartners im Betrieb des andern wird die Lage noch komplizierter: Wie soll der Beschäftigungsgrad oder die Präsenz zu Hause in diesen beiden Fällen bestimmt werden?

Der Staatsrat möchte speziell auf die besondere Situation der Einelternfamilien eingehen: Zahlreiche Alleinerziehende haben oft keine andere Wahl und müssen aus rein finanziellen Gründen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um über die Runden zu kommen. Die meisten Alleinerziehenden hätten allein deshalb keinen Anspruch auf den vorgeschlagenen Abzug, da sie eine Erwerbstätigkeit von über 30 % ausüben. So kann es stossend erscheinen, wenn Steuerpflichtige, die gezwungenermassen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, keinen Anspruch auf einen Sozialabzug haben, der in den Fällen, in denen ein Elternteil auf seine Erwerbstätigkeit verzichtet, um sich um seine Kinder zu kümmern, gewährt wird. Wie bereits erwähnt, kann überdies ein Grossteil der erwerbstätigen Alleinerziehenden auch keine Kinderbetreuungskosten abziehen, weil sie die Betreuung ihrer Kinder nichts kostet.

Schliesslich möchte der Staatsrat darauf hinweisen, dass Freiburg als einziger Kanton in der Schweiz beschlossen hat, allen nicht erwerbstätigen Müttern unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen einen Mutterschaftsbeitrag zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen

Die für die Steuerpflichtigen mit Kindern und ohne Erwerbstätigkeit des zweiten Elternteils und ohne Kinderbetreuungskosten berechneten finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 6,2 Millionen Franken für den Kanton. Zusätzlich müssen aber auch diejenigen Ehepaare

miteinbezogen werden, bei denen der eine Ehepartner eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausübt, und diejenigen Ehepaare, bei denen der eine Ehepartner gelegentlich beim anderen mitarbeitet. Die finanzielle Einbusse würde sich somit auf 10 Millionen Franken für den Kanton und etwa 8 Millionen Franken für die Gemeinden belaufen.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Abweisung dieser Motion.

Freiburg, den 6. Dezember 2010